

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 848
Urteil Nr. 50/96 vom 12. Juli 1996

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 10. Mai 1995 in Sachen R. Urbain und andere hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die Bestimmung von Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches gegen Artikel 10 der Verfassung, indem sie einer beschränkten Kategorie von Personen einen doppelten Rechtszug vorenthält? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Der Appellationshof Mons hat in seinem Urteil vom 29. November 1989 R. Urbain, stellvertretenden Friedensrichter a.D., P. Carlier und M. Laloux zu Geldbußen verurteilt, und zwar wegen verschiedener Übertretungen, insbesondere der Gesetzgebung bezüglich der sozialen Sicherheit, im Zusammenhang mit der Beschäftigung von M. Roensmans in dessen Eigenschaft als Jagdaufseher durch die vorgenannten Personen. Die Höhe der Beiträge, die Beitragserhöhungen und die Verzugszinsen, die dem Landesamt für Soziale Sicherheit geschuldet werden und vom Appellationshof vorbehalten worden waren, wurden von diesem Hof in einem zweiten Urteil vom 13. Juni 1994 festgesetzt.

Nachdem die vorgenannten Personen Kassationsklage gegen diese beiden Urteile erhoben hatten, stellte der Kassationshof in Beantwortung eines Klagegrunds, in dem die diskriminierende Beschaffenheit von Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches - in Anbetracht des Nichtvorhandenseins eines doppelten Rechtszugs - geltend gemacht wird, dem Schiedshof die vorgenannte präjudizielle Frage.

## III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 30. Mai 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juli 1995.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 14. August 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 25. Oktober 1995 und 25. April 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. Mai 1996 bzw. 30. November 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 6. März 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. März 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 6. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. März 1996

- erschien
- . RA J. Sohler, *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und L.P. Suetens Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 22. Mai 1996 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 29. Mai 1996 hat der Hof die Verhandlung wiedereröffnet und den Sitzungstermin auf den 27. Juni 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 30. Mai 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 1996

- erschien
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und L.P. Suetens Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.1. Artikel 479, der schon am Anfang im Strafprozeßgesetzbuch enthalten gewesen sei und der das « Vorrecht der Gerichtsbarkeit » einführe, bringe das Bemühen des Gesetzgebers zum Ausdruck, die Magistraten gegen schikanöse oder leichtfertige Verfolgungen zu schützen, denen sie sich wegen ihres Amtes aussetzen würden; außerdem ziele diese Bestimmung darauf ab, jene Nachteile zu vermeiden, die mit der Beurteilung eines Magistraten durch ein Rechtsprechungsorgan, das sich aus dessen Kollegen zusammensetzen, einhergehe, wobei es sich entweder um Nachsichtigkeit oder aber um übertriebene Strenge handeln könne.

A.2. Der Hof habe sich in seinem Urteil Nr. 66/94 vom 14. Juli 1994 bereits zur Vereinbarkeit von Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung geäußert. Er habe die besonderen

Regeln, die für die Magistrate im Bereich der Untersuchung, Verfolgung und Urteilsfällung berücksichtigt worden seien, mit dem Bemühen gerechtfertigt, eine unparteiische und angemessene Rechtspflege zu gewährleisten.

A.3. Das Nichtvorhandensein einer Berufungsinstanz sei angesichts der in Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches bezeichneten Personen gerechtfertigt, da diese eine tatsächlich unterschiedliche Personenkategorie bilden würden, die vor Gericht unterschiedlich zu behandeln sei, was die Regeln des Strafverfahrens betrifft.

Artikel 2 des Zusatzprotokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der einen doppelten Rechtszug vorsehe, binde Belgien zur Zeit nicht und habe also keine unmittelbare Wirkung in der innerstaatlichen Rechtsordnung; er sehe außerdem mehrere Ausnahmen von diesem Anrecht auf einen doppelten Rechtszug vor, wenn ein vom gemeinen Recht abweichendes Verfahren vorgeschrieben werde, insbesondere im Falle der Magistrate. Gleicherweise habe Belgien zu Artikel 14.5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der ebenfalls das Anrecht auf einen doppelten Rechtszug vorsehe, einen Vorbehalt gemacht, was das auf die Minister und Magistrate anwendbare Vorrecht der Gerichtsbarkeit betrifft.

Schließlich sei mehrmals - insbesondere durch den Schiedshof (Urteile Nrn. 69/93 und 82/93) - darauf hingewiesen worden, daß die Regel des doppelten Rechtszugs keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz darstelle.

Der durch die fragliche Bestimmung gemachte Unterschied sei nicht als unverhältnismäßig in Anbetracht des gesetzmäßigen, vom Gesetzgeber verfolgten Zwecks zu betrachten; er verstoße nicht gegen Artikel 10 der Verfassung.

- B -

### *Präjudizielle Frage und fragliche Bestimmung*

B.1.1. In seinem Urteil vom 10. Mai 1995 stellt der Kassationshof dem Hof eine folgendermaßen lautende präjudizielle Frage:

« Verstößt die Bestimmung von Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches gegen Artikel 10 der Verfassung, indem sie einer beschränkten Kategorie von Personen einen doppelten Rechtszug vorenthält? »

### B.1.2. Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Wenn ein Friedensrichter, ein Richter am Polizeigericht, ein Richter am Gericht erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht, ein Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitshof, ein Gerichtsrat am Kassationshof, ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder einem Hof, ein Mitglied des Rechnungshofes, ein Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder der Koordinierungsstelle beim Staatsrat, ein Mitglied des Schiedshofes, ein Referent bei diesem Hof, ein General, der den Befehl über eine Division führt, oder ein Provinzgouverneur angeschuldigt wird, außerhalb seines Amtes eine mit einer Vergehensstrafe geahndete Straftat begangen zu haben, läßt der Generalprokurator beim Appellationshof ihn vor diesen Hof laden, der entscheidet, ohne daß Berufung eingelegt werden kann. »

B.2.1. Die gegen die Urteile des Appellationshofes Mons vom 29. November 1989 und 13. Juni 1994 eingereichte Kassationsklage wurde einerseits von R. Urbain, stellvertretendem Friedensrichter a.D., der in dieser Eigenschaft dem durch Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches eingeführten Vorrecht der Gerichtsbarkeit unterliegt, und andererseits von P. Carlier und M. Laloux, die in Anwendung der Artikel 226 und 227 des Strafprozeßgesetzbuches in bezug auf den Zusammenhang vor den Appellationshof geladen wurden, erhoben.

Obwohl der Wortlaut der präjudizielle Frage ausdrücklich nur Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches erwähnt, umfaßt die Wortfolge « einer beschränkten Kategorie von Personen » - eine allgemeine Formulierung, die die Tragweite nicht auf jene kein Anrecht auf einen doppelten Rechtszug habenden Personen beschränkt, die im besagten Artikel genannt werden -, wie in der Begründung des Urteils vom 10. Mai 1995 angegeben wurde, sowohl die aktiven oder stellvertretenden Magistraten, die wie R. Urbain vor den Appellationshof geladen werden, als auch die übrigen Personen, die wie P. Carlier und M. Laloux vor dasselbe Rechtsprechungsorgan geladen werden, welches « in ein und demselben Urteil über die zusammenhängenden Straftaten, bei denen die Schriftstücke gleichzeitig vorgelegt wurden » (Artikel 226 des Strafprozeßgesetzbuches) befindet.

B.2.2. Der Ministerrat hat die geltend gemachte Diskriminierung nur insofern in seine Überlegungen einbezogen, als sie jene Kategorie betrifft, zu der R. Urbain gehört. Auf der Sitzung hat er für den Fall, daß der Hof der Ansicht sein sollte, daß die Frage die Kategorie bezweckt, zu der P. Carlier und M. Laloux gehören, die Wiedereröffnung der Verhandlung beantragt, um sich näher zu der Diskriminierung äußern zu können, der sie zum Opfer fallen würden.

Um der guten Rechtspflege willen ist diesem Antrag stattzugeben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- ordnet die Wiedereröffnung der Verhandlung an;
- fordert den Ministerrat auf, bis zum 15. September 1996 einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen;
- beraumt den Sitzungstermin auf den 24. September 1996 um 14.30 Uhr an.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior